

Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Grundsätze und die Verfahrensbeschreibung zum Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG sind zum 1. Januar 2020 überarbeitet worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit genehmigten Grundsätze zum Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG (Anlage 1). Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft und lösen die bisherigen Grundsätze vom 13. Juni 2017 ab.

Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben wurde ein drittes Geschlechtsmerkmal „divers“ eingeführt. Kann ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Darüber hinaus können nach § 45b PStG Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Abs. 3 PStG vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, sofern sie die in § 45b PStG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde zum 1. Januar 2020 die Möglichkeit geschaffen, in Anträgen auf Erstattung nach dem AAG ein unbestimmtes oder diverses Geschlecht anzugeben.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Tino Opretzka

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1132
tino.opretzka@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Die Verfahrensbeschreibung (Anlage 2) und deren Anlagen wurden aufgrund der vorstehenden Änderungen in den Grundsätzen entsprechend angepasst. Die vorgenommenen Modifikationen können dem Änderungsprotokoll (Anlage 3) entnommen werden.

Alle Dokumente können auch unter www.gkv-datenaustausch.de abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Grundsätze für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 18. Juni 2019
2. Verfahrensbeschreibung für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 18. Juni 2019
3. Änderungsprotokoll zur Verfahrensbeschreibung